

BESCHLUSSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: B 19/0588/1
131 - Fachbereich Organisation und Recht			Datum: 28.10.2019
Bearb.:	Mirow, Waltraud	Tel.: -308	öffentlich
Az.:	131 Mw/mö		

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Stadtvertretung	19.11.2019	Entscheidung

Eingabe der Frau L. vom 19.08.2019 zur Parkraumbewirtschaftung

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung nimmt die Eingabe der Frau L. zur Kenntnis und verweist die Eingabe an den Hauptausschuss zur erneuten Beratung über die Tarifstruktur.

Sachverhalt

§ 13 der Geschäftsordnung der Stadtvertretung Norderstedt lautet:

„1) Eingaben von Einwohnerinnen oder Einwohnern an die Stadtvertretung können schriftlich eingereicht werden oder der Stadtpräsidentin oder dem Stadtpräsidenten in der Sprechstunde vorgetragen werden. Die Eingaben werden dem Eingabenausschuss zugeleitet. Der Ausschuss unterbreitet der Stadtvertretung eine Empfehlung zur weiteren Behandlung der Eingabe.

2) Die Einwohnerinnen und Einwohner werden durch die Stadtpräsidentin oder den Stadtpräsidenten über die weitere Behandlung ihrer Angelegenheit und die Entscheidung der Stadtvertretung unterrichtet.“

Mit dem in der Anlage 1) beigefügten Schreiben vom 19.08.2019 hat sich Frau Katrin L. an Frau Oberbürgermeisterin Roeder und die Stadtvertretung gewandt. Sie bittet darum, einen Änderungsantrag zu dem § 2 Abs. 2 der Stadtverordnung über Parkgebühren auf öffentlichen Verkehrsflächen in der Stadt Norderstedt in die Stadtvertretung einzubringen und diesen positiv zu bescheiden. Inhalt dieser Änderung soll eine angemessene Jahrespauschale in Höhe von z.B. 100,- Euro jährlich für Pendler sein. Dies würde der Hamburger Regelung entsprechen.

Die Sach- und Rechtslage stellt sich wie folgt dar:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr hat am 06.04.2017 einen Grundsatzbeschluss zur Parkraumbewirtschaftung in der Stadt Norderstedt gefasst. Dieser Beschluss basiert auf einem auf Wunsch der politischen Gremien durch die Verwaltung erarbeiteten Konzept zur stadtweiten Parkraumbewirtschaftung. Zielsetzung war, dass mittels dieser

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 11)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeisterin
-------------------	-----------------------	---------------	--	---------------------	---------------------

Parkraumbewirtschaftung die Dauerparker im öffentlichen Straßenraum zugunsten der direkt angrenzenden Geschäfte und SB-Märkte – welche auf einen ständigen Kundenwechsel angewiesen sind – verdrängt werden (siehe die Ausführungen in der Vorlage B 17/0115/1 des Fachbereiches Verkehrsflächen, Entwässerung und Liegenschaften).

Weiter heißt es in dieser Vorlage zur Begründung:

„Parkraum für P & R-Nutzer ist entsprechend der Zweckbestimmung zu sichern. Weiterhin reagiert die Stadt Norderstedt mit der geplanten Bewirtschaftung ihrer P & R-Anlagen auf bereits entsprechend in der Freien und Hansestadt Hamburg umgesetzte Maßnahmen. Seitdem in Hamburg diverse P & R-Parkplätze gebührenpflichtig sind, können Pendler aus Hamburg nur noch in Norderstedt kostenfrei parken. Der Möglichkeit eines länderübergreifenden Parktourismus soll durch die Parkraumbewirtschaftung in Norderstedt entgegengewirkt werden.

Die Erlöse aus den Gebühren können zur Deckung der Betriebskosten sowie zur Refinanzierung der Umgestaltung der P & R-Anlage in Garstedt und einem Neubau einer P & R-Anlage in Norderstedts Norden beitragen.“

In Ausführung des Grundsatzbeschlusses vom 06.04.2017 hat die Oberbürgermeisterin die Stadtverordnung über Parkgebühren auf öffentlichen Verkehrsflächen bereits am 03.09.2018 geändert. Die Verordnung (mit den entsprechend erhöhten Gebühren) ist bereits zum 01.10.2018 in Kraft getreten und wäre nach Ausführung der entsprechenden Beschilderung etc. Grundlage einer Parkgebührenerhebung –auch- im hier von der Eingabe betroffenen Bereich (P & R-Anlage in Norderstedt-Mitte).

Stadtverordnungen sind nach den §§ 55 LVwG, § 27 Abs. 1 Satz 3 GO und § 10 Abs. 4 der Hauptsatzung der Stadt Norderstedt von der Oberbürgermeisterin zu erlassen und dem Hauptausschuss vorzulegen. Dem Hauptausschuss kommt hier eine Beratungsfunktion zu; die Vorlagepflicht ist nicht mit einer Zustimmungspflicht zu verwechseln.

Der Eingabenausschuss hat in seiner Sitzung am 23.10.2019 die Eingabe erörtert und beschlossen, diese zunächst der Stadtvertretung zur Kenntnis vorzulegen und der Stadtvertretung vorzuschlagen, die Angelegenheit in den Hauptausschuss zur erneuten Beratung der Tarifstruktur zu verweisen. Die erneute Beratung der Tarifstruktur ermöglicht eine Auseinandersetzung mit den in der Eingabe vorgetragenen Problemen der Entgelttarife, welche zentraler Aspekt des Konzeptes zur Parkraumbewirtschaftung sind.

Zentraler Kritikpunkt der Eingabe ist die Höhe der Entgelte für Pendler, welche ganzjährig auf eine Parkmöglichkeit im Bereich der U-Bahnhaltestellen angewiesen sind und auf die eine Entgelthöhe von 480 Euro pro Jahr entfallen würde, zumal nicht jeder Pendler die Möglichkeit hat, auf den ÖPNV auszuweichen.

Die Höhe der Entgelte ist Ausfluss des Gesamtkonzeptes zur Parkraumbewirtschaftung, welches im Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr beschlossen wurde. Eine dem Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr generell oder im Einzelfall übertragene Zuständigkeit liegt hier für die Parkraumbewirtschaftung nicht vor, sodass die Stadtvertretung selbst auch eine abweichende inhaltliche Entscheidung treffen kann, welche dann durch die Verwaltung umzusetzen wäre.

Anlagen:

1. Schreiben der Frau L. vom 19.08.2019